

Drittes Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

(Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) und Hinweise auf eine Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und weiterer Vorschriften (Waffenrechtsänderungs-verordnung - WaffRÄndVO)

Die o.a. Gesetze dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.09.1991, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (ABl. L 137 vom 24.05. 2017, S. 22) geändert worden ist.

Die mit der Richtlinie (EU) 2017/853 verbundenen Änderungen, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden, verfolgen hauptsächlich drei Ziele:

- Erstens soll der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden.
- Zweitens sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen nach Deutschland bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus Deutschland, behördlich rückverfolgt werden können.
- Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll.

Das Waffengesetz (WaffG) und das Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) werden systematisch überarbeitet, wobei das NWRG bei dieser Gelegenheit neu gefasst und in Waffenregistergesetz (WaffRG) umbenannt werden soll. Ergänzend sind Änderungen im Beschussgesetz (BeschG) sowie punktuelle Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) erforderlich. Parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren sollen überdies die Beschuss-verordnung (BeschussV), die Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV), die Verordnung zur Durchführung des Nationales-Waffenregister-Gesetzes (NWRG-DV, künftig WaffRGDV) sowie die Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geändert werden.

Umsetzungsbedürftig sind insbesondere die folgenden Regelungen (3. WaffRÄndG):

- Erweiterung der Kennzeichnungsanforderung für Schusswaffen und deren wesentliche Teile
- umfassende Rückverfolgbarkeit aller Schusswaffen und ihrer wesentlichen Teile
- die Waffenhändler und -hersteller werden verpflichtet, den Waffenbehörden unverzüglich sämtliche Transaktionen anzuzeigen, die Bestandteil des Lebensweges einer Schusswaffe und ihrer wesentlichen Teile sind (in einem weiteren Schritt sollen künftig diese Transaktionen in den Waffenregistern registriert werden)
- der Kreis der nach der Richtlinie als wesentliche Teile einzustufenden Gegenstände wird erweitert
- verschiedene Änderungen an der rechtlichen Einordnung von bestimmten Schusswaffen und sonstigen Gegenständen werden vorgenommen: dies betrifft etwa Magazine mit hoher Ladekapazität, Salutwaffen, unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Umsetzungsbedürftig sind insbesondere die folgenden Regelungen (WaffRÄndVO):

- Änderungen der Regelungen über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Teilen sowie über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen
- In der NWRG-DV werden die technischen Voraussetzungen der Datenübermittlung der

Waffenhersteller und Waffenhändler an die Waffenbehörden und der Waffenbehörden an die Registerbehörde unter Nutzung des automatisierten Fachverfahrens geregelt
- Weiterhin werden die Regelungen über die Überprüfung von Schießstätten präzisiert und ergänzt

Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG)

Waffengesetz (WaffG 2002) vom 11.10.2002 (BGBl I 2002, 3970 (4592) (2003 I 1957), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom ... Januar 2020 (BGBl I 2020,)

- Unbrauchbarmachung als Ergänzung des Umgangsbegriffs, § 1 Abs. 3 WaffG
- Bedürfnis soll in regelmäßigen Abständen geprüft werden, § 4 Abs. 4 WaffG
- *in Einzelfällen persönliche Erscheinungspflicht*
§ 4 Abs. 5 WaffG
- *Regelunzuverlässigkeit bei Mitgliedern in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung*
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG
- *Regelauskunft bei Verfassungsschutzbehörden*
§ 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG
- *Schalldämpfer für Jäger*
§ 13 Absatz 9 WaffG
- *nach 5 und 10 Jahren nach dem Ersterwerb wird geprüft, ob das einmal erteilte Bedürfnis pro Waffengattung (Kurz- / Langwaffe) noch fortbesteht; für das Fortbestehen des Bedürfnisses genügt eine 10jährige Mitgliedschaft*
§ 14 Abs. 4 WaffG
- *Begrenzung der gelben WBK auf zehn eingetragene Waffen*
§ 14 Abs. 6 WaffG
- *bei Schießstandsachverständigen gibt es eine Öffnungsklausel, die den Bundesländern es ermöglicht, die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger sowie das Verfahren der Anerkennung selbst zu regeln*
§ 27a WaffG

- Neuregelung der Verbringensvorschriften; Verbringungserlaubnis in, durch und aus dem Geltungsbereich ist in § 29 WaffG zusammengefasst
- Allgemeine Erlaubnisse für Waffenhändler und -hersteller sind in Deutschland nicht auszustellen
- Neuordnung der Kategorien A-C
- alle Anzeigepflichten sind in den §§ 37-37 i WaffG neu geregelt
- Anzeigepflicht für Deko-Waffen (unbrauchbar gemachte Waffen) § 37 d WaffG
- Neue Anzeigenbescheinigung für die Unbrauchbarmachung, den Umgang mit unbrauchbar gemachten Waffen und Magazinbesitz § 37h WaffG
- Erwerbs- und Besitzerlaubnis für Salutwaffen § 39b WaffG
- Erwerb und Nutzen von Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre ist Jägern (gültiger Jagdschein) erlaubt § 40 Abs. 3 WaffG
- Erleichterungen bei Waffenverbotszonen § 42 Abs. 6 WaffG
- Altbesitz; Übergangsvorschriften § 58 WaffG
- Übergangsvorschrift zu Waffenbüchern, § 60 a WaffG - schrittweise wird die Pflicht zum Führen eines Waffenbuches abgeschafft
- Das Nationale Waffenregister wird ausgebaut. Um die von der Richtlinie 91/477/EWG geforderte vollständige Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu ermöglichen, werden die Waffenhersteller und Waffenhändler verpflichtet, ihren Umgang mit Schusswaffen und wesentlichen Teilen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedarf oder anzeigepflichtig ist, gegenüber den Waffenbehörden ausschließlich elektronisch anzuzeigen.
→ NWRG (**künftig Waffenregistergesetz - WaffRG**) und NWRG-DV (künftig WaffRGDV)

Die Richtlinie 91/477/EWG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, das Waffenrecht hinsichtlich des Umgangs mit Salutwaffen, unbrauchbar gemachten Schusswaffen, Schusswaffen mit hoher Ladekapazität sowie großen Magazinen zu verschärfen.

- Neue wesentliche Waffenteile, Anl. 1 Abschn. 1 Nr. 1.3
Erweiterung des Kreises der wesentlichen Teile
- Einführung des Begriffs des führenden Waffenteils,
Anl. 1 Abschn. 1 Nr. 1.3.2 WaffG
- Neue verbotene Waffen, Anlage 2 Abschnitt 1
Nr. 1.2.6 bis 1.2.8 WaffG
- Magazinverbot, Anlage 1 Abschnitt 1
Nr. 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG
Magazine für Schusswaffen für Zentralfeuerzündung, die eine Ladekapazität von mehr als 10 Patronen (bei Magazinen für Langwaffen) bzw. mehr als 20 Patronen (bei Magazinen für Kurzwaffen) aufweisen, werden künftig zu verbotenen Gegenständen
- ~~Befreiung von der Erlaubnispflicht nur noch für historische Schusswaffen, deren Modell vor dem 01.01.1871 hergestellt worden ist, Anlage 2 Abschnitt 2 UA 2 Nr. 1.5 bis 1.7 WaffG~~ Entwurf von Jan. 2019
- Erlaubnispflicht für Salutwaffen, Anlage 2 Abschnitt 2 UA 1 WaffG
Salutwaffen, also ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut worden sind, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können, waren bisher erlaubnisfrei. Dies lässt sich nunmehr nicht mehr aufrechterhalten, da solche Umbauten nach der Richtlinie (EU) 2017/853 in diejenige Kategorie einzuordnen sind, der die jeweilige Waffe vor dem Umbau unterfiel. Allerdings sieht der Gesetzentwurf bestimmte Erleichterungen bei den Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen für derartige Waffen vor; zudem wird eine neue Bedürfnisregelung geschaffen, die spezifisch auf die Besonderheiten der Salutwaffen zugeschnitten ist.
- Anzeigepflichten für unbrauchbar gemachte Schusswaffen („Dekorationswaffen“), § 37d Absatz 1 WaffG
Bislang waren unbrauchbar gemachte Schusswaffen vom WaffG ausgenommen. Die Richtlinie 91/477/EWG stuft nun Feuerwaffen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 (Deaktivierungsdurchführungsverordnung) unbrauchbar gemacht wurden, als mindestens meldepflichtige Waffen der Kategorie C ein
- EU-einheitliche Regelung erlaubnisfreier Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)